

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Mißachtung der kirchlichen Strafgewalt nach sich — ein Mißstand, der sich freilich auf die Klöster nicht beschränkte, sondern in diesem, wie dem nächsten Jahrhunderte sich allgemein geltend gemacht hatte.

§. 5. Ordenskapitel in Deutschland, Böhmen, Ungarn, England.

Fragt man nach der Ausführung der Verordnungen Gregor IX. zunächst in Deutschland, so findet sich auch nicht die leiseste Spur von Ordenskapiteln noch auch von allgemeiner Visitation der Klöster in dieser Zeit. Von der Kirchenprovinz Salzburg wird uns dieses ausdrücklich bezeugt. Gregor IX. beklagt sich in dem bereits oben (S. 24) angezogenen Schreiben an die Aebte von Braunau und Kladrain und den Archdiakon Albert von Possenmünster vom 9. April 1240, daß sich der Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, dem er vor geraumer Zeit die Reformstatuten zur Einführung in die Klöster seiner Provinz übersandt hatte, nichtsdestoweniger betreff der Ordensreform nachlässig zeige, und um die Beobachtung der betreffenden Statuten sich nicht kümmern. Er trägt eben deshalb den obgenannten Aebten und dem passauischen Archdiakon Albert auf, die Einführung dieser Statuten in die Klöster der genannten Kirchenprovinz zu versuchen und die Widerspänstigen selbst mit kirchlichen Zensuren hiezu zu nöthigen. Soweit uns das angezogene Aktenstück über den Verlauf der Sache unterrichtet, so beauftragten 28. August d. J. die päpstlich delegirten Kommissäre den Abt Wulfing von St. Emmeram in Regensburg, die Aebte und Prioren der Diözesen Freising und Regensburg nach Landshut auf den 1. Dezember einzuberufen; jeder der Prälaten sollte einen Schreiber oder Notar mit sich bringen, um sich von diesem eine Abschrift der päpstlichen Konstitutionen besorgen lassen zu können und auch die nöthigen Geldmittel für einen etwa nothwendigen, längeren Aufenthalt daselbst. Zugleich erfahren wir aus dem von dem St. Emmeramer Abte an den Abt von Metten gerichteten Schreiben, in welchem das päpstliche und das Schreiben der Kommissäre aufgenommen ist, daß die Aebte der Salzburger Kirchenprovinz sich dahin geeinigt hatten, zu einem General-